

Revierlied

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **1 (1875)**

Heft 37

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-422591>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fromme Wünsche.

Dem Tagebuche eines nachdenkenden Fabrikherrn entnehmen wir folgende Anregungen und Abänderungsanträge zum projektierten Fabrikgesetz:

1. Der 11-stündige Normalarbeitstag ist eine Beschränkung der persönlichen Freiheit und daher zu streichen.
2. Dagegen soll der Normalarbeitsmensch zu wenigstens zwei Pferdekraften taxirt und dadurch die erforderliche Zeiterparnis bewirkt werden.
3. Es muß Jedem freigestellt bleiben, sich vergiften oder verstimmen zu lassen. Eine Entschädigung hierfür darf nicht festgesetzt werden und ist als Verletzung des individuellen Selbstbestimmungsrechtes verwerflich.
4. Das Verbot der Kinderarbeit fällt dahin, weil es unmöglich ist zu bestimmen, wann der Mensch arbeitsmündig wird und auch Erwachsene Kinderereien begehen würden, um dispensirt zu werden.
5. Die bekannte Schonungszeit von 6 Wochen für Arbeiterinnen steht im Widerspruch mit der Natur, indem diese Personen dadurch in ihren Interessen geschädigt werden und oft gar nicht geschont sein wollen. Ueberdies ist eine Usurpation des Staates in Familien- und Privatangelegenheiten zu interveniren.

Revierlied.

Es ruht der hohe Ständerath; —
G. bettet auf Gold' Rosen,
Bewacht er väterlich den Staat,
Wo Hase und Häs in tosen.
Sie denken in frischem Kohle sein
In krautem Liebeswerben,
Und wollen einst — wenn es soll sein —
Von seinen Händen sterben.

Ja, hat er eist die Hegemonie
Erobert in den Revieren,
Dann werden sie ihre Sympathie
Bezeugen auf allen Bieren.
Dann wird sich tief in ihrem Loch
Erfreuen des Maulwurfs Seele
Und oben auf dem Vergesjoch
Die Gule mit großem Krackhle.

O, schöne Zeit, wann souverän
Des Vaterland's kleinster Winkel,
Wann jedes Gemeindchen seine Domän'
Ueberricht mit politischem Dünkel.
Dann freut sich Menschen- und Thiergeschlecht
Im herrlichen föderalen,
Im wahren Selbstbestimmungsrecht,
Nur heißt es: bezahlen, bezahlen!

Dann schießen lustig ab und zu
Sich tolle Wünsche um deine
Und meine Grenzen; — an der Fluh
Bermöden des Wild'ers Gebeine.
Der Schüh', den „Vetterli“ zur Hand,
Als Dieb am Markensteine,
Flucht: Vetter, welches Vaterland
Ist kleiner, als das meine?

Zum Fischereigesetz.

Wir betrachten es als Bürgerpflicht, die Aufmerksamkeit der Leibräthe Mutter Helvetias auf zwei Hauptmängel dieser Gesetzesvorlage zu richten, welche den Werth derselben ganz in Frage stellen.

1. Vermissten wir in dem Gesetzesentwurf schmerzlich gehörige Schutzmaßregeln gegen den bekannnten Oberseeelenfischer in Rom, welcher nach wie vor die einheimischen Gewässer trübt und darin seinen unbefugten Fischfang ausübt.

2. Fehlt eine ausdrückliche Bestimmung, daß die Schonungszeit nicht auf die faulen Fische, welche im Bundespalais ausgebrütet werden, auszudehnen ist und die künstliche Zucht derselben von Bundeswegen weder offiziell noch offiziös betrieben werden darf.

Pius IX. monumentalis.

Nicht Silber, nicht Gold, nicht Marmelstein
Ist werth zu repräsentiren
Den heil'gen Vater im Glorienschein
Der Dogmen, die ihn zieren.
Sie sind sein herrlichstes Monument; —
Das steht unerreichbar
Auf imposantem Postament, —
Mit keinem Gebild vergleichbar
Von Menschenwig und Menschenhand
Im Gipfelpunkt menschlichen Strebens,
Als eine Geistesmacht, womit
Selbst Götter kämpften vergebens.

Firma-Aenderung.

Die Watsch-Compagnie in Schaffhausen ersucht ihre Herren Aktionäre, von nun an, in richtiger Würdigung der Verhältnisse, ihre Briefe und Gelber unter folgender Adresse zu senden:

Internationale Watsch-Compagnie

Offerten, aus dieser Adresse herauszuhelfen, nimmt die Direktion entgegen.



Rügel. Nicht is das au en Art und Manier vu euserer Regierung, daß sie wieder müd i dem Ding wott sy?

Chueri. I wellen Ding, wunns frödge erlaubt wädt?

Rügel. Da i dere große Zentralhalle, wo

Chueri. Aha, ihr meined i dere Zentralastalt für jugedlich i Verbrecher?

Rügel. Ja ebe; mer sett doch au echli öpris thue für sonnig har. monitari Zweck.

Chueri. Humanitari Zweck mender söge; ja da ischt ebe gar müd zihue.

Rügel. Warum denn müd?

Chueri. Das ischt doch sehr eifach: wils bi eus fei jugedlich i Verbrecher, sunder nu e verbrechlich i Juged git.

Auf

„Den Nebelspalter“

abonniert man bei allen Postämtern und Buchhandlungen; der Abonnementspreis beträgt, franko durch die Schweiz, für
3 Monate: Fr. 3. 6 Monate: Fr. 5. 12 Monate: Fr. 10;
für das Ausland mit Porto-Zuschlag.

Abonnements-Erneuerungen bitten wir rechtzeitig aufzugeben, um die regelmäßige Lieferung nicht zu unterbrechen.
So weit Vorrath, können auch die Nummern des laufenden Jahrgangs noch bezogen werden.

Die Expedition.

Hiezu eine Annoncen-Beilage.